



# Behördenreglement

Vom 11.06.2014

*Stand 1.01.2018*

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden lediglich die männliche Form verwendet. Sämtliche Formulierungen gelten für die weibliche Form sinngemäss.

Die Gemeindeversammlung Duggingen erlässt gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement:

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Umfang der Entschädigungen, welche an Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen in nebenamtlicher Funktion ausgerichtet werden.

## **B. Entschädigungen**

### **§ 2 Entschädigungsgrundsätze**

- <sup>1</sup> Die Inhaber von nebenamtlichen Funktionen erhalten in der Regel eine Entschädigung.
- <sup>2</sup> Mit dieser Entschädigung sind auch Leistungen der Gemeinde bei Ferien, Feiertagen, Schwangerschaft und Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst abgegolten.
- <sup>3</sup> Die vom Gemeinderat eingesetzten Fachleute und Experten erhalten eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand.
- <sup>4</sup> Die in diesem Reglement aufgeführten Entschädigungsansätze gelten brutto, also vor Abzug allfälliger Sozialversicherungsbeiträge.
- <sup>5</sup> Die Entschädigungsregelung für längerfristig dauernde Stellvertretungen werden in der Verordnung festgelegt.

## C. Grundentschädigungen und Sitzungsgelder

### § 3 Jährliche Grundentschädigungen

<sup>1</sup> Die nachgenannten Behörden- und Kommissionsmitglieder beziehen jeweils jährlich folgende Grundentschädigung: <sup>1)</sup>

a. Gemeinderat:	Präsidium:	CHF	25'000.--
	Vizepräsidium:	CHF	18'000.--
	Mitglieder:	CHF	15'000.--
b. Sozialhilfebehörde:	Präsidium:	CHF	750.--
c. Schulrat:	Präsidium:	CHF	750.--
d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission:	Präsidium:	CHF	750.--
e. Wahlbüro:	Präsidium:	CHF	750.--

<sup>2</sup> Die Jahresgrundentschädigungen beziehen sich jeweils auf ein gesamtes Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Tätigkeit während eines Kalenderjahres, so wird die Jahresgrundentschädigung anteilmässig entrichtet.

<sup>3</sup> Für alle mit der Jahresgrundentschädigung nicht abgegoltenen Tätigkeiten wird eine zusätzliche Stundenentschädigung ausgerichtet.

<sup>4</sup> Mit der Grundentschädigung sind für den Gemeinderat folgende Tätigkeiten abgegolten:

- a. Teilnahme, Vor- und Nachbearbeitung der Gemeinderatssitzungen
- b. Repräsentation und Teilnahme an Veranstaltungen
- c. Ressortbezogene koordinative und administrative Arbeiten wie:
  - Kontrollieren und visieren von in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen
  - Kürzeres Aktenstudium, Telefonat/Besprechung unter den Rats- und Kommissionsmitgliedern
  - Regelmässige koordinative Besprechungen mit den Gemeindemitarbeitern
  - Koordinationsaufgaben und kürzere Besprechung unter den Rats- und Kommissionsmitgliedern

<sup>5</sup> Die Grundentschädigungen nach Absatz 1 Bst. b. - e. werden als Anerkennung für die Bereitschaft, zusätzliche Verantwortung zu übernehmen, ausgerichtet und sind mit keinen weiteren Pflichten verbunden.

### § 4 Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Das Sitzungsgeld für die Behörden- und Kommissionsmitglieder beträgt vorbehältlich der Bestimmungen zu den Grundentschädigungen CHF 50.-- /Sitzung

<sup>2</sup> Im Sitzungsgeld ist eine Sitzungsdauer von bis zu 2 Stunden pro Sitzung abgegolten. Für länger dauernde Sitzungen wird eine zusätzliche Stundenentschädigung (siehe § 5) ausgerichtet.

- <sup>3</sup> Sitzungsgelder werden nur für Sitzungen mit offizieller Einladung, Traktandenliste und Protokollführung ausgerichtet.
- <sup>4</sup> Werden durch einen Veranstalter Spesen, Sitzungs- oder Taggelder o. ä. ausgerichtet, sind diese auf der Abrechnung in Abzug zu bringen.

## D. Weitere Entschädigungen

### § 5 Weitere Entschädigungen

a. Die Stundenentschädigung beträgt	CHF	40.--
b. Die Protokollführung erhält zusätzlich pro Protokoll	CHF	50.--
c. Die Tagesentschädigung beträgt	CHF	250.--
d. Die Halbtagesentschädigung beträgt	CHF	125.--
e. Die GR-Büroentschädigung beträgt pro Jahr	CHF	600.--

### § 6 Übrige Entschädigungen

- <sup>1</sup> Die Entschädigungen für alle übrigen nicht erwähnten Nebenämter und Funktionen werden vom Gemeinderat in der Verordnung oder mit einem besonderen Gemeinderatsbeschluss festgesetzt.
- <sup>2</sup> Die Besoldungsansätze sowie die übrigen Entschädigungen für die Feuerwehr werden im Anhang zum Feuerwehrreglement geregelt.

### § 7 Spesen

Den Ersatz der Auslagen und Spesen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

## E. Schlussbestimmungen

### § 8 Indexierung

- <sup>1</sup> Die in diesem Reglement aufgeführten Entschädigungen werden indexiert gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand Januar 2015 (Basis 100, Dezember 2010).
- <sup>2</sup> Die Anpassung der Entschädigungen infolge eines Indexanstiegs erfolgt jeweils auf den 1. Januar sofern der Anstieg mindestens 2 Punkte beträgt.
- <sup>3</sup> Eine Anpassung infolge einer Indexsenkung wird nicht vorgenommen.

**§ 9 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden früheren Reglemente und vormaligen Beschlüsse des Gemeinderats aufgehoben.

**§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2014

**Einwohnergemeinde Duggingen**  
Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am 02. Oktober 2014

---

1) *Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29.11.2017*

*Inkrafttreten per 1.01.2018*

**Einwohnergemeinde Duggingen**  
Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter



Beat Fankhauser



Christian Friedli

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am 27.02.2018